

KUNDMACHUNG



Gemäß § 42 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes (STROG), LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023, hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen und Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, Periode 6.0, einzubringen.

Die Marktgemeinde Übelbach leitete daher mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2024 die Revision des seit dem Jahr 2010 rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes ein, um zu prüfen, ob eine Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes (Nichtdurchführung lt. Bescheid vom 25.11.2010, GZ: FA13B-10.10-U3/2010-50), Periode 5.0, erforderlich ist.

Jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit

vom 15.10.2024
bis 17.12.2024 (mind. 8 Wochen)

dem Gemeindegemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

Eigentümer*Innen von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

HINWEIS:

Auch Planungswünsche, wie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, etc. sind bekanntzugeben, da sie bei der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen sind.

Übelbach, am 01.10.2024

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Ing. Markus Windisch

angeschlagen am:
abgenommen am:

7.10.2024
.....
.....